

Antrag auf Fördermitgliedschaft

Ich möchte SAFAMED Senegal e.V. als Fördermitglied unterstützen

monatlich mit

EUR:

oder jährlich mit

EUR:

Mein Mitgliedsbeitrag beträgt mind. 25 € bei einer monatlichen Unterstützung und mind. 300 € bei einer jährlichen Unterstützung und ist ansonsten frei wählbar. Meine Mitgliedschaft beginnt nach Eingang des Antrages und Buchung meines Förderbeitrags auf dem Vereinskonto. Ich erhalte keine gesonderte Bestätigung. Als Fördermitglied erhalte ich eine Jahresspendenbescheinigung. Meine Fördermitgliedschaft kann ich jederzeit schriftlich kündigen.

Antragsteller*in

Firma (optional)

Vorname

Nachname

Geburtsdatum

E-Mail

Telefonnummer/Mobilnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

- Die Vereinssatzung ist mir bekannt (*Satzung siehe Anhang ab Seite 2*)
- Hiermit ermächtige ich den gemeinnützigen Verein SAFAMED Senegal e.V. widerruflich, meinen Mitgliedsbeitrag vom nachfolgend genannten Konto durch Lastschrift einzuziehen und versichere, dass meine Angaben richtig sind.

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Datum

Unterschrift

Bitte sende das Antragsformular (vollständig ausgefüllt und unterschrieben) per Post oder per E-Mail an unsere oben genannte Adresse. Wir bitten um Verständnis, dass aus organisatorischen Gründen ohne Einzugsermächtigung keine Mitgliedschaft möglich ist. SAFAMED Senegal e.V. ist als eingetragene gemeinnützige Organisation von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit, Steuernummer: 019 250 65356. Datenschutzhinweis: Deine personenbezogenen Daten werden nur im Rahmen der Abrechnung und Betreuung Deiner Mitgliedschaft bei SAFAMED Senegal e.V. erfasst bzw. verarbeitet. © 2024 SAFAMED Senegal e.V.

- Satzung -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 03.02.2024 gegründete Verein führt den Namen ``SAFAMED Senegal`` und hat seinen Sitz in Gelnhausen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz, „e.V.“.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

unter

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung von Wissenschaft, Bildung und Gesundheit.
2. In Wahrnehmung sozialer Verantwortung setzt sich der Verein für die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen in Sénègal ein, sowie der Förderung von Wissenschaft, Gesundheit und Bildung des öffentlichen Gesundheitswesens. Er unterstützt hilfsbedürftige Personen. Er leistet vornehmlich Hilfe zur Selbsthilfe und engagiert sich schwerpunktmäßig in den Bereichen Bildung und Gesundheitsvor- und -nachsorge. Ziel ist es auch, jungen Menschen eine berufliche Perspektive unter guten und menschenwürdigen Bedingungen vor Ort zu ermöglichen, um sich und Ihre Familien ausreichend zu versorgen.
3. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung wissenschaftlicher und Bildungsveranstaltungen, Unterhaltung einer oder mehrere Gesundheits- und Physiotherapieschulen, Errichtung von Sport- und Gesundheitszentren, Förderung sportlicher-physiotherapeutischer Übungen und Leistungen, sowie medizinischer Dienstleistungen bzw. Maßnahmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Fördermitgliedern
- c) Gründungsmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Zeitablauf, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
5. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen zum Monatsende.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

- S a t z u n g -

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

§ 6 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben Verhaltens
 - c) wegen unehrenhafter HandlungenMaßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
2. In den Fällen § 6. 1. a, b, c ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung an die letzte dem Verein gemeldete Adresse. Von der Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach der Gelegenheit zur Kenntnisnahme schriftlich einzulegen.
3. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung über die Zurückweisung der Berufung wirksam. Solange über die Berufung gegen eine Ausschlussentscheidung nicht entschieden ist, darf das Mitglied an Abstimmungen nicht teilnehmen und Vereinsämter nicht ausüben. Von der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnis zu geben.
4. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- S a t z u n g -

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Entlastung und Bestimmung der Kassenprüfer
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 14
 - g) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Emails oder Briefe. Zwischen dem ersten Tag der Mitteilung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einer Stimme der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied {§ 3}; ausgenommen hiervon sind jugendliche Mitglieder (gem. § 3b)
 - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder besitzen aktives und passives Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

- Satzung -

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen. Der Vorstand entscheidet über den Haushaltsplan.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch einen der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Die nächste Wiederwahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt im Jahr 2027. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 11 Fördermitglieder

1. Förderndes Mitglied wird, wer sich bereit erklärt, die Bestrebungen des Vereins zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht und entrichten einen jährlichen Beitrag.

§ 12 Gründungsmitglieder

1. Gründungsmitglieder sind die Personen, die am 03.02.2024 die Gründung des Vereins bewirkt haben.
2. Gründungsmitglieder besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

- S a t z u n g -

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt zum Zwecke der Kassenprüfung für die Dauer von zwei Jahren eine vom Verein unabhängige, qualifizierte Institution, bevorzugt eine Wirtschaftsprüfung- oder Steuerberatungskanzlei.
2. Der Kassenprüfer hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Kinder Hospiz in Gelnhausen zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.09 2024 von der Mitgliederversammlung des Vereins ``SAFAMED Gesundheitszentrum Senegal`` beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gelnhausen den 07. 09. 2024